

Gerd Bauschmann

Die Faunistische Landesarbeitsgemeinschaft Hessen (FLAGH): Verbund zur Biologisch-Ökologischen Landesforschung (Biodiversitätsforschung)

Einleitung

Auf der UN-Konferenz in Rio de Janeiro im Jahr 1992 wurde eine Charta zur Erhaltung der schwindenden Biodiversität unserer Erde beschlossen. Was mit dem wissenschaftlichen Begriff „Biodiversität“ bezeichnet wird, ist nichts anderes als das, was Spezialisten, Arbeitsgruppen, Gesellschaften und Naturschutzverbände in Hessen seit eh und je meist kostenlos und ehrenamtlich im Artenschutz und in der Biologisch-Ökologischen Landesforschung tun. Trotzdem schreitet die Zersiedelung der Landschaft fort, die Biotopvernichtung hält nicht an und der Freizeitdruck auf die Landschaft nimmt immer extremere und zerstörerischere Formen an.

„Es ist höchste Zeit, die vorhandenen Institutionen, Gruppen und Experten endlich ausreichend zu fördern. Es bietet sich an, das Naturschutz-Zentrum Hessen zum Regionalzentrum für Biodiversitätsforschung in Hessen auszubauen!“ Dies schrieb Dr. Dr. Jürgen H. Jungbluth, Leiter der Projektgruppe Molluskenkartierung Deutschland im Frühjahr 1996 an das NZH.

Gründung der FLAGH

Die Anregung von Dr. Dr. Jungbluth wurde vom Naturschutz-Zentrum Hessen – Akademie für Natur- und Umweltschutz (NZH) für den Bereich der Faunistik bereits im Oktober 1996 aufgegriffen, zumal mit dem „Hessischen Faunistentag“ schon seit 1994 eine Plattform für aktive Faunisten existierte. Für die Floristik wurde eine neue Arbeitsgemeinschaft als nicht notwendig erachtet, da in diesem Bereich funktionierende Strukturen vorhanden sind, z.B. als Organisation die „Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen“ (BVNH) oder der traditionelle Hessische Floristentag.

Die Faunistische Landesarbeitsgemeinschaft Hessen (FLAGH) soll ein Dach für in Hessen tätige faunistische Arbeitsgemeinschaften und Faunisten bieten. Dabei wurde der Schwerpunkt auf „kleine“ Vereinigungen gelegt, die in der Durchführung ihrer Arbeiten ähnliche Probleme und Ziele haben. Anerkannte Naturschutzverbände wurden nicht gezielt angesprochen, auch wenn deren Schwerpunkte im faunistischen Bereich liegen können (z.B. Vögel für HGON und NABU oder Fische für den VHS). Die 29er Verbände verfügen über eigene, schlagkräftige Strukturen zur Umsetzung ihrer Ziele. Die FLAGH strebt jedoch auch eine Zusammenarbeit mit diesen Vereinen an.

Derzeit gehören der FLAGH 14 Arbeitsgemeinschaften an, die nahezu alle unabhängig von Naturschutzverbänden arbeiten. Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer AGs ehrenamtlich tätig, jedoch oft in Forschungseinrichtungen oder Planungsbüros beschäftigt. Als Serviceleistung des NZH werden die Geschäftsführung der FLAGH und die Koordinierung von Terminen beigesteuert. In den faunistischen Arbeitsgemeinschaften - und somit in der FLAGH - ist das hessische Wissen insbesondere über Wirbellose konzentriert. Dazu gehört auch das Wissen über FFH-Arten und ihre Lebensräume.

Ziele der FLAGH

1. Zentrales Ziel der FLAGH ist die Biologisch-ökologische Landesforschung (Biodiversitätsforschung).
2. Zur Erfüllung dieses Ziels sind u. a. vorgesehen:
 - Durchführung von Veranstaltungen und Exkursionen
 - Aufbau eines Beifang-Netzwerks
 - Auswertungen von Gutachten/Grauer Literatur
 - Verwaltung erhobener Daten in einer einheitlichen EDV-Datenbank
 - Vereinfachung von behördlichen Ausnahme genehmigungen
3. Die gewonnenen Daten sollen u. a. folgenden Zwecken dienen:
 - Erstellen von Referenzartenlisten/Checklisten
 - Erstellen von Verbreitungskarten/Verbreitungsatlantanten
 - Aufbau einer Landesbelegsammlung
 - Erstellen von Roten Listen
 - Beratung von Behörden (NSG-Ausweisung, FFH-Arten usw.)

Die FLAGH tagt zweimal im Jahr, im Frühling und im Herbst. Neuerdings wird ein zweimal jährlich erscheinendes „FLAGH-Info“ herausgegeben, das u. a. alle Termine der einzelnen Arbeitsgemeinschaften enthält. Zusätzlich dient als Kommunikationsmedium der Hessische Faunistentag, der an jedem letzten Samstag im März stattfindet.

Vereinfachtes Verfahren zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

Nach § 20 f BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzu-

stellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zudem ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Welche Arten besonders geschützt oder streng geschützt sind, regelt die Bundesartenschutzverordnung mit ihren Anhängen.

Da bei faunistischen Arbeiten die meisten Tiere zur Bestimmung gefangen werden müssen und oft erst nach der Bestimmung überhaupt klar ist, ob es sich um geschützte Arten handelt, würden sich Faunisten immer am Rande der Legalität bewegen. Hier sieht der Gesetzgeber in § 20 g, Abs. 6 (3) jedoch vor, daß die nach Landesrecht zuständigen Behörden (in Hessen die Oberen Naturschutzbehörden) Ausnahmen von den Verboten zulassen können, soweit dies für Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung erforderlich ist.

Bisher wurde die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigungen von RP zu RP recht uneinheitlich gehandhabt. Mal wurden faunistische Arbeitsgemeinschaften, mal Einzelpersonen bedacht, mal entstanden Kosten, mal erging die Ausnahmegenehmigung gebührenfrei. Sowohl für die Regierungspräsidien als auch für die Faunisten war diese Situation unbefriedigend.

Deshalb wurde bei „Kennenlern- und Abstimmungsgesprächen“ zwischen den Artenschutzdezernaten der 3 Regierungspräsidien und der FLAGH vereinbart, daß für die Mitglieder der in der FLAGH zusammengeschlossenen AG's ein vereinfachtes und kostenfreies Verfahren zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen erarbeitet werden soll. Dieses beinhaltet jedoch nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse. Insbesondere die Betretung von Naturschutzgebieten bleibt weiterhin grundsätzlich untersagt, soll aber Gegenstand weiterer Erörterungen mit den Schutzgebiets- und Landschaftspflegedezernaten sein.

Das Vorgehen bei der Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen könnte folgendermaßen aussehen:

- Die in der FLAGH zusammengeschlossenen faunistischen Arbeitsgemeinschaften erstellen einen gemeinsamen Ehrencodex.
- Die faunistischen Arbeitsgemeinschaften und die Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt schließen unter Berücksichtigung des „FLAGH-Ehrencodex“ einen Rahmenvertrag.
- Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften erkennen den „FLAGH-Ehrencodex“ mit ihrer Unterschrift an.
- Die Arbeitsgemeinschaften führen Listen mit Namen und Tätigkeitsschwerpunkten derjenigen Personen, die den „Ehrencodex“ unterzeichnet haben.
- Die drei Regierungspräsidien erteilen gemeinsame Sammelgenehmigungen für alle in den Listen genannten Personen in den dort aufgeführten Untersuchungsgebieten.

- Nichtmitglieder, die Anträge an die RPs stellen, werden an die jeweiligen Arbeitsgemeinschaften verwiesen. Dies hätte auch für die AG's den Vorteil, daß sie einen Überblick über die meisten Aktivitäten aus ihrer jeweiligen Tiergruppe behalten würden.
- Die Arbeitsgemeinschaften leiten einmal jährlich einen tabellarischen Tätigkeitsbericht an die RPs weiter und – soweit erhoben – aktualisierte NATIS-Daten auf Diskette.
- Die Datenpflege der NATIS-Daten bleibt weiterhin Sache der Arbeitsgemeinschaften.

FLAGH-Ehrencodex

In seiner Sitzung vom 10. Oktober 1998 wurde von der FLAGH ein Ehrencodex verabschiedet, der sich stark am „Ehrencodex der entomologischen Feldarbeit“ des Bundesfachausschusses Entomologie des NABU orientiert. Dieser Ehrencodex wurde am 4. Dezember 1998 mit den Regierungspräsidien abgestimmt.

Er enthält folgende Vereinbarungen:

1. Allgemeines

- Durch verantwortungsvolle Arbeiten zur Erfassung des Arteninventars und der ökologischen Ansprüche der von uns bearbeiteten Tiergruppen werden von uns wichtige Grundlagen für die Erhaltung ihrer Artenvielfalt gelegt.
- Soweit aufgrund der diffizilen Nachweis- und Determinationsmethoden fachlich möglich, erfolgt die Erfassung des Arteninventars in der Reihenfolge Bestimmung durch Beobachtung, Bestimmung durch Lebendfang bzw. Bestimmung durch Tötung und Präparation.
- Soweit wissenschaftlich bei einzelnen Tiergruppen vertretbar, bevorzugen wir die photographische oder geg. ebenfalls die akustische Dokumentation des Vorkommens.
- Zur fachlichen Bearbeitung ökologischer, taxonomischer und naturschutzrelevanter Fragestellungen, also zu wissenschaftlichen Zwecken, kann das Sammeln und Töten, insbesondere von Arthropoden, notwendig werden.
- Das Sammeln von Tieren für rein kommerzielle Zwecke sowie die Verwendung als Kunstobjekte wird von uns nicht betrieben. Wir entnehmen bei Aufsammlungen nur so viele Organismen der Natur, wie für den jeweiligen wissenschaftlichen Zweck unbedingt erforderlich ist und ohne daß eine Bestandsgefährdung der Art am Sammelplatz erkennbar wird.
- Ein wissenschaftlicher Fang von Individuen aus Vorkommen isolierter Populationen gefährdeter, stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten wird vermieden. Lebend sicher bestimmbare, vom Aussterben bedrohte Arten werden bei größter Zurückhaltung nur ausnahmsweise und in wenigen, wissenschaftlich gut begründeten Fällen getötet. Gebietsweise muß auch ein generelles Fangverbot durchgesetzt werden. Bestandskontrollen und gezielten Maßnahmen zur Biotoppflege sollte jedoch nichts entgegenstehen.

- Ein besonderes Augenmerk wird auf die Förderung der Erfassung und Bearbeitung von Tiergruppen, die bisher regional kaum oder gar nicht Gegenstand faunistischer oder ökologischer Untersuchungen waren, gelegt.
 - Seriöser Naturschutz kann nur mit ganzheitlichen Betrachtungen von Biozöosen betrieben werden, daher bemühen wir uns in unseren Projekten, zusätzlich zur Erfassung und Bewertung der von uns vertretenen Tiergruppen begleitende Daten (Prädatoren, Symbionten, Biotopstrukturen, Pflanzengesellschaften, Böden, Nutzungsformen etc.) zu erfassen oder deren Bearbeitung durch andere anzuregen.
 - Der Einstieg von Laien in das umfangreiche Fachgebiet der Faunistik kann in der Regel nur über die Anlage von eigenen Vergleichs- bzw. Belegsammlungen erreicht werden. Wir sichern dem fachlichen Nachwuchs jegliche Unterstützung zu, um auch künftig noch in der Lage zu sein, faunistische Fragestellungen auf hohem Niveau zu bearbeiten.
 - Es wird angestrebt, die gesammelten Organismen und alle in diesem Zusammenhang gewonnenen Angaben der wissenschaftlichen Auswertung, z.B. in Form von Belegsammlungen und Veröffentlichungen, zugänglich zu machen. Mit der wissenschaftlichen Bearbeitung durch andere verbundene Auflagen bestimmt der Eigentümer.
- 2. Zusammenarbeit mit Behörden und wissenschaftlichen Einrichtungen**
- Die Mitglieder der in der FLAGH zusammengeschlossenen Organisationen arbeiten in Kenntnis der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung, EU- und Landesgesetzgebung).
 - Wir machen unseren Einfluß geltend, um eine Beseitigung erheblicher fachlicher Defizite, wie sie zum Beispiel die Bundesartenschutzverordnung erkennen läßt, zu erreichen.
 - Faunisten, die diesen Ehrencodex durch ihre Unterschrift anerkennen, werden von den zuständigen Naturschutzbehörden einem vereinfachten Genehmigungsverfahren zum Sammeln unterzogen.
 - Akute Gefahren für stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Arten - zum Beispiel durch Habitatzerstörung oder anderweitige Individuendezimierungen - werden, sobald möglich, den zuständigen Naturschutzbehörden mitgeteilt. Ähnliches gilt für neu entdeckte Vorkommen der betreffenden Arten, um ihren Lebensraum sichern zu können.
 - Die Mitarbeiter der in der FLAGH zusammengeschlossenen Arbeitsgemeinschaften bieten bei der Ausarbeitung und Präzisierung von Roten Listen oder bei der Neufassung von gesetzlichen Bestimmungen ihre Mitarbeit an und bringen ihre Fachkenntnisse ein.
- 3. Sammeltechniken**
- Es werden, soweit Artengruppe und Fragestellung es zulassen, die für die jeweiligen Biotopstrukturen ökologisch verträglichsten Sammeltechniken ausge-

- wählt. Dabei bleiben die beim Sammeln zwangsläufig entstehenden Störungen im Lebensraum, insbesondere im Hinblick auf die Beunruhigung von Wirbeltieren bei der Aufzucht ihrer Nachkommenschaft oder die Zerstörung der Vegetation, auf ein minimales Ausmaß beschränkt.
 - Totholzlagerstätten, Steine, Mooslager und andere Biochorien werden so untersucht, daß ihr ursprünglicher Zustand weitgehend wiederhergestellt wird und mindestens die Hälfte aller derartigen Lebensstätten im Untersuchungsgebiet unbeeinträchtigt bleibt.
 - Lebend determinierbare Arten werden vor Ort registriert und unter schonenden Bedingungen freigelassen. Die je nach Fragestellung wichtige Dokumentationspflicht des Artennachweises bleibt davon unberührt. Die Pflicht zur schonenden Freilassung gilt auch für alle nicht zu bearbeitenden Arten, soweit die angewandten Methoden dies zulassen.
 - Spezifisch lockende oder automatische, todbringende Fangtechniken, zum Beispiel bestimmte Lichtfanganlagen oder Gelbschalen im Dauerbetrieb, werden nur dort eingesetzt, wo dies ausdrücklich wissenschaftlich begründet und der Artbestand dadurch nicht gefährdet ist.
 - Unvermeidbare tote Beifänge werden, soweit möglich, Spezialisten zur wissenschaftlichen Bearbeitung weitergegeben. Dazu kann ein Beifang-Netzwerk aufgebaut werden.
- 4. Aufzucht und Wiederansiedlung (gilt nur für Wirbellose)**
- Für Bestimmungs- und Vergleichszwecke und zur Ermittlung der Variabilität einzelner Arten können Aufzuchten durchgeführt werden.
 - Der Natur werden nur so viele Tiere des betreffenden Entwicklungsstadiums entnommen, wie für den Aufzuchtzweck unbedingt notwendig und aufgrund des vorhandenen Futterangebotes zu halten sind.
 - Bei Aufzuchten anfallende Parasitoide, Parasiten oder Prädatoren werden mit den entsprechenden Daten Spezialisten/Spezialistinnen oder Museen übereignet, zugänglich gemacht oder entliehen.
 - Eine Wiederansiedlung von nachweislich lokal ausgestorbenen Arthropodenarten wird nur in Zusammenarbeit mit der FLAGH und nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden vorgenommen.
- 5. Sammlung (gilt insbesondere für Wirbellose)**
- Die durch Aufsammlung oder Aufzucht entnommenen Organismen werden unverschlüsselt mindestens mit Fundort, Fangdatum (gegebenenfalls Schlupfdatum) und Sammlernamen versehen.
 - Eine nach heutigem Sachstand angelegte Insekten-sammlung hat einen hohen wissenschaftlichen und kulturellen Wert. Über das Engagement des Sammlers werden durch die Erfassung, Präparation, Etikettierung und Determination zudem erhebliche materielle Werte aufgebaut. Private BesitzerInnen sind deshalb bestrebt, durch Schutz- und Pflegemaßnahmen die biologischen Materialien optimal zu erhalten. Sie bemühen sich, nahestehende Familienmitglieder und wissenschaftliche Einrichtungen

Tab. 1: Organisationen und Kontaktpersonen für faunistische Erfassungen

Tiergruppe	Organisation	Kontaktpersonen
Weichtiere	Projektgruppe Molluskenkartierung Deutschland	Dr. Dr. Jürgen H. Jungbluth, In der Aue 30e, 69118 Schlierbach, Tel.: 06221/892180 (p), 06131/122580 (d)
Spinnen und Weberknechte	Süddeutsche Arachno- logische Arbeitsgemein- schaft (SARA)	Dipl.-Biol. Andreas Malten, Kirchweg 6, 63303 Dreieich-Buchsschlag, Tel./FAX: 06103/68941
Libellen	AG Libellen in Hessen	Dr. Reinhard Patrzich, Am Wingert 6, 35435 Wettenberg, Tel.: 0641/8772994, FAX: 0641/12056
Wanzen	AK Hessischer Heteropterologen (HeHet)	Dipl.-Biol. Jörg Nitsch, Offenbacher Str. 22, 63179 Obertshausen Dipl.-Biol. Wolfgang Dorow, Forschungsinstitut Senckenberg, Senckenberganlage 25, 60325 Frankfurt, Tel.: 069/7542332, FAX: 069/746238
Heuschrecken	AK Heuschrecken in Hessen	Dipl.-Geogr. Manfred Grenz, Kirchstraße 20, 35463 Fernwald- Annerod, Tel.: 0641/9481177, FAX: 0641/9481179 Dipl.-Biol. Andreas Malten, Kirchweg 6, 63303 Dreieich-Buchsschlag, Tel./FAX: 06103/68941
Käfer	Arbeitsgemeinschaft Hessischer Koleoptero- logen (Arge HeKol) im internationalen entomo- logischen Verein (IEV)	Dr. Horst Bathon, Biologische Bundesanstalt, Heinrichstr. 243, 64287 Darmstadt, Tel.: 06151/407225 (d), FAX: 06151/407290 e-mail: h.bathon.biocontrol.bba@t-online.de Dr. Michael Geisthardt, Museum Wiesbaden, Freidrich-Ebert-Allee 2, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611/3352182 (d), FAX: 0611/3352192
Schmetterlinge	Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen (Arge HeLep)	Dipl.-Biol. Ernst Brockmann, Laubacher Str. 4, 35423 Lich, Tel.: 06404/2179 (p), 0641/9390596 (d) Dipl.-Biol. Petra Zub, Karl-Kotzenberg-Str. 5, 60431 Frankfurt, Tel./FAX: 069/528132 Dr. Wolfgang Nässig, Forschungsinstitut Senckenberg, Ent. II, Senckenberganlage 25, 60325 Frankfurt, Tel. 069/7542323, FAX: 069/746238
Köcherfliegen, Steinfliegen, Eintagsfliegen	AK Köcher-, Stein- und Eintagsfliegen in Hessen	Dipl.-Biol. Thomas Widdig, Auf dem Kranzenberg 11, 35469 Allendorf/Lda., Tel.: 06407/7260, FAX: 06407/7270 Dipl.-Biol. Thomas Schmidt, Kölnische Straße 114, 34119 Kassel, Tel.: 0561/710324
Akuleate Hymenopteren	Arbeitsgemeinschaft Hessischer Hymenopterologen (ArgeHeHym)	Dipl.-Biol. Gerd Bauschmann, NZH – Akademie für Natur- und Umweltschutz, Friedenstraße 38, 35578 Wetzlar, Tel.: 06441/9248021, FAX: 06441/9248048, e-mail: nzh-akademie@sonst.uni-giessen.de Dipl.-Biol. Stefan Tischendorf, Eichenwiesenstraße 9, 64285 Darm- stadt, Tel./FAX: 06151/664871, e-mail: tdorf@hrzpub.tu-darmstadt.de Dipl.-Biol. Hans-Joachim Flügel, Beiseförther Str. 12 34593 Knüllwald-Niederbeisheim, Tel. : 05685/499
Ameisen	Deutsche Ameisen- schutzware, LV Hessen (DASW)	Dipl.-Biol. Dieter Bretz, Jakob-Mankel-Str. 1, 35781 Weilburg, Tel.: 06471/92105, FAX: 06471/92104
Schwebfliegen		Paul-Walter Löhr, Burgwaldstr. 15, 35325 Mücke, Tel.: 06400/8755 Dr. Franz Malec, Naturkundemuseum Kassel, Steinweg 2, 34117 Kassel
Sämtliche Wirbellose	AG Faunistik der HGON	Dr. Wolfgang Fröhlich, Rote Bette 2, 35085 Ebsdorfergrund-Wermerts- hausen, Tel./FAX: 06407/5157 Dipl.-Biol. Reinhard Eckstein, Mühlbachweg 6, 35041 Marburg, Tel.: 06421/31543
Amphibien, Reptilien	Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen (AGAR)	Dipl.-Ing.agr. Harald Nicolay, Fritz-Michalski-Str. 9, 34346 Hann.- Münden, Tel.: 05541/8276 Frau Dipl.-Biol. Marianne Demuth-Birkert, c/o HGON, Gartenstraße 37, 63517 Rodenbach, Tel.: 06184/56160, FAX: 06184/56171
Fledermäuse	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen (AGFH)	Dr. Klaus Richarz, Staatl. Vogelschutzwarte, Steinauer Str. 44, 60386 Frankfurt, Tel.: 069/411532, FAX: 069/425152; Dipl.-Biol. Karl Kugelschafter, AK Wildbiologie, Heinrich-Buff-Ring 25, 35392 Gießen, Tel.: 0641/75143, FAX: 0641/75199

über einen späteren Verbleib ihrer Sammlung zu informieren.

- Sammlungen, die Material erhalten, über das publiziert worden ist, sollten im allgemeinen an Museen gelangen oder solchen Institutionen zumindest angeboten werden. Ebenso ist mit Doubletten zu verfahren. Der Aufbau von Landesbelegsammlungen wird angestrebt.
- 6. Datenerfassung**
- Die bei der faunistischen Arbeit gewonnenen Daten sollen für das „Erfassungsprogramm für faunistische und floristische Daten“ NATIS verfügbar gemacht werden. Dies ermöglicht einen einfachen Datenaustausch innerhalb der Faunisten und zwischen Faunisten und Behörden.
 - Eine Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Eigentums- und Urheberrechts. Sie hat ohne Einverständnis des Urhebers zu unterbleiben.
 - Für wissenschaftliche Arbeiten (z. B. Erstellen von Referenzartenlisten/ Checklisten oder von Verbreitungskarten/Verbreitungsatlant) werden die Daten von den Urhebern den Arbeitsgemeinschaften kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Für Naturschutzzwecke (z. B. Erarbeiten von Roten Listen, Mitarbeit bei NSG-Ausweisung) werden die verfügbaren Daten von den Arbeitsgemeinschaften den Behörden kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Soll mit den von den Urhebern oder den Arbeitsgemeinschaften übernommenen Daten eine Arbeit ausgeführt werden, die einen finanziellen Gewinn zum Ziele hat, muß dies dem Urheber mitgeteilt und mit ihm ein Ausgleich vereinbart werden.

Faunistische Arbeitsgemeinschaften in Hessen

Interessenten an faunistischer Arbeit in Hessen können sich an die in Tab. 1 (vorhergehende Seite) aufgeführten Organisationen und Kontaktpersonen wenden.

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Biol. Gerd Bauschmann
Naturschutz-Zentrum Hessen –
Akademie für Natur- und Umweltschutz
Sachbereich Wissenschaftlicher Naturschutz
Friedenstraße 38
35578 Wetzlar

Ulla Meyer

90 Jahre NABU HESSEN - mit Tradition ins 21. Jahrhundert

Auszug aus einem Referat anlässlich der Landesvertreterversammlung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) – Landesverband Hessen - am 18.10.1998 in Wetzlar. An diesem Tage wurde Prof. Dr. Rüdiger Wagner, Schlitz, zum neuen Vorsitzenden gewählt.

"Angesichts der Endlichkeit unserer Erde und der Begrenztheit ihrer Schätze, im Bewußtsein der Schönheit der Schöpfung und in der Gewißheit, daß die heute lebende Generation Entscheidungen über eine lebenswerte Zukunft aller Menschen treffen muß, fordert der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hessen e.V. eine Besinnung auf den umfassenden Schutz der Natur und unserer gemeinsamen Lebensgrundlagen." Das sind die Einleitungssätze zu unserem Programm "Naturschutz in einer endlichen Welt" vom 15. Okt. 1994.

Die Entwicklung des NABU Hessen in den vergangenen 90 Jahren ist im Rahmen des Deutschen Bundes für Vogelschutz (DBV) zu sehen. Als Lina Hähnle im Jahre 1899 den DBV gründete, gab es bei uns in Hessen zwar örtliche Vereine, die sich mit Vogelschutz beschäftigten, so z.B. den 1843 in Darmstadt gegründeten "Verein zum Schutze der Singvögel", aber noch keine hessenweite Vereinigung dieser Art.

1908 wurde der "Vogelschutzverein für das Großherzogtum Hessen" unter dem Vorsitz von Staatsrat Wilhelm Wilbrand und unter der Schirmherrschaft des Großherzogs von Hessen-Darmstadt gegründet. Dieses

war der Geburtstag unseres Landesverbandes. Auch hatten sich zu diesem Zeitpunkt schon viele Vogelschutzgruppen in den Städten gebildet.

Im Jahre 1910 zählte der Verein bereits 1.640 Mitglieder, und ein Jahr später richtete man in Darmstadt die erste Geschäftsstelle ein.

Interessant ist auch, daß bereits im Jahre 1902 eine "Internationale Konvention zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel" verabschiedet worden war und 1905 der Vogelschutz für alle Forstämter des damaligen Großherzogtums Hessen angeordnet war.

Während der Kriegs- und Nachkriegszeit war die Tätigkeit des Vereins unterbrochen. Auf Staatsrat Wilhelm Wilbrand folgte als Vorsitzender Landesforstmeister Dr. h.c. Karl Hesse, zu dessen besonderen Verdiensten die maßgebliche Beteiligung an der Formulierung des im November 1931 verkündeten Hessischen Naturschutzgesetzes gehört.

1934 wurde der Hessische Verein auf Anregung von Lina Hähnle in den Bund für Vogelschutz aufgenommen. In diesem Jahr beginnt also unsere gemeinsame Geschichte mit dem heutigen NABU-Bundesverband.

Nach dem Krieg konstituierte sich 1949 die DBV-Landesgruppe Hessen neu, und Landesforstmeister Hesse übernahm wiederum den Vorsitz.

1952 wurde Landesforstmeister Leo Weisgerber zum Vorsitzenden gewählt. Er wirkte auch weit über

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 1998

Band/Volume: [3](#)

Autor(en)/Author(s): Bauschmann Gerd

Artikel/Article: [Die Faunistische Landesarbeitsgemeinschaft Hessen \(FLAGH\):
Verbund zur Biologisch-Ökologischen Landeserforschung \(Biodiversitätsforschung\)
251-255](#)